

ENERGIEWIRTSCHAFT UND REGULIERUNG



Newsletter 5/2021 vom 20. Dezember 2021

Sehr geehrte Leserinnen und Leser, wir möchten Ihnen als Kunden für Ihr Vertrauen und Interesse im ablaufenden Jahr 2021 danken. Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein besinnliches Weihnachtsfest und für das neue Jahr Gesundheit, Zufriedenheit und Erfolg. Gern stehen wir Ihnen auch im Jahr 2022 weiter zur Seite.

Wie in Vorjahren verzichten wir auf Weihnachtskarten und spenden statt dessen 750 € an den Verein Schwitzen für den guten Zweck e.V. (www.schwitzen-hilft.de).

Wie gewohnt informieren wir auch in unserem letzten Newsletter in diesem Kalenderjahr über gesicherte Neuerungen und Fristen. Wenngleich die neue Ampel-Bundesregierung im nun verabschiedeten Koalitionsvertrag umfangreiche Reformen des Energierechts z. B. beim EEG oder der Energiesteuer angekündigt hat, stellen wir diese erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, wenn konkrete Gesetzesvorhaben vorliegen.

Weihnachtliche Grüße

Benedikt Kortmüller und Mitarbeiter

Stromnetzbetreiber: Kostendatenerhebung für die Ermittlung des Ausgangsniveaus der Erlösbergrenzen gestartet

Die BNetzA hat am 17. November 2021 die Konsultation zur Abfrage von **Kostendaten zur Durchführung der Kostenprüfung Strom** (BK8-21-002-A bis 006-A) eingeleitet und den Beschlussentwurf [hier](#) veröffentlicht. Stellungnahmen werden bis zum 12. Januar 2022 entgegengenommen.

Inhaltlich entspricht der Beschlussentwurf weitgehend den Vorgaben der Festlegung der Gasnetzbetreiber (wir berichteten). Als Prüfungsschwerpunkte sind folgende Aspekte erkennbar:

- Kosten der Dienstleister, insbes. der verbundenen Dienstleister,
- korrekte Ermittlung und Fortführung des Anlagevermögens,
- Kosten und Erlöse für Blindleistung,
- Gestaltungen wie Schuldbeiträge und CTAs.

Verteilnetzbetreiber im Regelverfahren haben die Kostendaten und den ca. 60-seitigen Bericht über die Ermittlung der Netzkosten bis zum **1. Juli 2022** abzugeben; Verteilnetzbetreiber, die am sogenannten vereinfachten Verfahren (§ 24 ARegV) teilnehmen können und dies bei der BNetzA bis 30. März 2022 beantragen, haben hierfür Zeit bis zum **30. September 2022**. Die Übertragungsnetzbetreiber haben Ihre Daten bereits zum 1. Juni 2022 abzugeben.

Soweit Netzbetreiber betriebsnotwendige Anlagen pachten, sind diese verpflichtet, je **Verpächter**/Subverpächter einen eigenen Kostennachweis (Excel-Erhebungsbogen und Bericht) einzureichen.

Soweit Netzbetreiber von verbundenen Unternehmen i.S.d. § 271 Abs. 2 HGB (~Unternehmen, die als Mutter- oder Tochterunternehmen

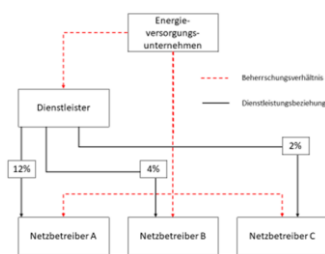
in den gleichen Konzernabschluss einbezogen werden (vor möglichen Befreiungen)) Dienstleistungen beziehen, sind diese Netzbetreiber verpflichtet, für die fünf wertmäßig größten Dienstleister einen gesonderten **Dienstleisterkostennachweis** (Erhebungsbogen und Bericht) einzureichen, sofern die Aufwendungen gegenüber dem jeweiligen Dienstleister 5 % der Erlösbergrenze des Jahres 2021 abzüglich vorgelagerter Netzkosten und vermiedener Netzentgelte übersteigt. Die Beschlusskammer 8 behält sich vor, für weitere Dienstleistungsverhältnisse, insbesondere Subdienstleistungsverhältnisse, weitere Erhebungsbögen anzufordern, gibt dies aber zunächst nicht ausdrücklich vor. **Neu:** Sofern ein verbundener Dienstleister an mehrere Netzbetreiber leistet und bei einem Netzbetreiber die 5 %-Wertschwelle überschreitet, ist der Dienstleister-

kostennachweis auch bei den übrigen Netzbetreibern einzureichen, bei denen die Wertschwelle nicht erreicht wird. Siehe hierzu nebenstehendes Beispiel, bei welchem im Ergebnis alle Netzbetreiber einen Dienstleisterkostennachweis einzureichen haben.

Für alle Rollen (Netzbetreiber, Verpächter/Subverpächter, Dienstleister) sind die **GuV-Daten** der Jahre 2017-2021 in der vom Erhebungsbogen vorgesehenen (detaillierten) Gliederung darzulegen und im Bericht für alle fünf Jahre (d. h.



Quelle: BNetzA BK8-21-002-A bis 006-A



nicht wie bei den Gasnetzbetreibern nur für zwei Jahre) zu erläutern. Beim Materialaufwand und den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind dabei noch mehr Einzelposten zu unterscheiden als bei der letzten Strom-Kostenprüfung. Anders als bei den Gasnetzbetreibern sind nur die **Bilanzdaten** der Jahre 2020-2021 im Erhebungsbogen einzutragen. Beim Umlaufvermögen sind im Vergleich zur letzten Strom-Kostenprüfung dabei weitere Einzelposten (z. B. auf Umlagen entfallend) zu unterscheiden.

Ebenfalls neu: Im Erhebungsbogen sind viele Kostenarten für das Geschäftsjahr 2021 auf unterster Gliederungsebene (also z. B. Löhne/Gehälter) weiter aufzuteilen. Konkret ist anzugeben, wie viel der Kosten auf

- Straßenbeleuchtung,
- Forschung & Entwicklung,
- kaufmännische Betriebsführung,
- technische Betriebsführung,
- Redispatch 2.0,
- Connect+ (Umsetzung des NABEG)
- IT- und telekommunikationstechn. Betreuung,
- Wartungs- und Instandhaltungsleistungen und
- Messung und konventionellen Messstellenbetrieb

entfällt. Neben dem hierfür erforderlichen Mehraufwand für die Aufteilung sind hier Strategien auszuarbeiten, welche Kosten in welcher Höhe zugeordnet werden sollen.

Der im Februar erwartete endgültige BNetzA-Beschluss verpflichtet natürlich zunächst nur die von der BNetzA regulierten Unternehmen. Nichtsdestotrotz bildet die Festlegung die Basis für die von den Landesregulierungskammern zu erstellenden eigenen Festlegungen und die Erfahrung hat gezeigt, dass die Unterschiede hier immer geringer werden bzw. sich die Landesregulierungskammern stärker an der Vorlage der Bundesnetzagentur ausrichten. Insofern können nun alle Stromnetzbetreiber die erforderlichen Schritte vorbereiten.

Betroffenen wird empfohlen, zeitnah Verantwortlichkeiten und Aufgabenpakete zu definieren, um eine fristgerechte, aber auch erfolgreiche Kostenprüfung zu ermöglichen. Hierfür haben wir einen **Zeit- und Aufgabenverteilungsplan (ZAVP Kostenprüfung Strom)** entwickelt. Daneben erstellen wir auch unseren **Musterbericht**. Falls wir Sie bei der Kostendatenerhebung unterstützen können, melden Sie sich gern. Wie auch für die Kostendatenerhebung der Gasnetzbetreiber, veranstalten wir nach Vorliegen der endgültigen Festlegung der Bundesnetzagentur wieder ein Praktiker-Webinar am

Nummer	Beschreibung	Verantwortlich	Termin	Art	Art der Kosten	Art der Kosten
1	Prüfung der Datenqualität	Vertriebsbereich	30.03.2022	1	30.03.2022	Zustimmung/Befreiung
2	Prüfung der Datenqualität	Vertriebsbereich	30.03.2022	1	30.03.2022	Zustimmung/Befreiung
3	Prüfung der Datenqualität	Vertriebsbereich	30.03.2022	1	30.03.2022	Zustimmung/Befreiung
4	Prüfung der Datenqualität	Vertriebsbereich	30.03.2022	1	30.03.2022	Zustimmung/Befreiung
5	Prüfung der Datenqualität	Vertriebsbereich	30.03.2022	1	30.03.2022	Zustimmung/Befreiung
6	Prüfung der Datenqualität	Vertriebsbereich	30.03.2022	1	30.03.2022	Zustimmung/Befreiung
7	Prüfung der Datenqualität	Vertriebsbereich	30.03.2022	1	30.03.2022	Zustimmung/Befreiung
8	Prüfung der Datenqualität	Vertriebsbereich	30.03.2022	1	30.03.2022	Zustimmung/Befreiung
9	Prüfung der Datenqualität	Vertriebsbereich	30.03.2022	1	30.03.2022	Zustimmung/Befreiung
10	Prüfung der Datenqualität	Vertriebsbereich	30.03.2022	1	30.03.2022	Zustimmung/Befreiung
11	Prüfung der Datenqualität	Vertriebsbereich	30.03.2022	1	30.03.2022	Zustimmung/Befreiung
12	Prüfung der Datenqualität	Vertriebsbereich	30.03.2022	1	30.03.2022	Zustimmung/Befreiung
13	Prüfung der Datenqualität	Vertriebsbereich	30.03.2022	1	30.03.2022	Zustimmung/Befreiung
14	Prüfung der Datenqualität	Vertriebsbereich	30.03.2022	1	30.03.2022	Zustimmung/Befreiung
15	Prüfung der Datenqualität	Vertriebsbereich	30.03.2022	1	30.03.2022	Zustimmung/Befreiung
16	Prüfung der Datenqualität	Vertriebsbereich	30.03.2022	1	30.03.2022	Zustimmung/Befreiung
17	Prüfung der Datenqualität	Vertriebsbereich	30.03.2022	1	30.03.2022	Zustimmung/Befreiung
18	Prüfung der Datenqualität	Vertriebsbereich	30.03.2022	1	30.03.2022	Zustimmung/Befreiung
19	Prüfung der Datenqualität	Vertriebsbereich	30.03.2022	1	30.03.2022	Zustimmung/Befreiung
20	Prüfung der Datenqualität	Vertriebsbereich	30.03.2022	1	30.03.2022	Zustimmung/Befreiung
21	Prüfung der Datenqualität	Vertriebsbereich	30.03.2022	1	30.03.2022	Zustimmung/Befreiung
22	Prüfung der Datenqualität	Vertriebsbereich	30.03.2022	1	30.03.2022	Zustimmung/Befreiung
23	Prüfung der Datenqualität	Vertriebsbereich	30.03.2022	1	30.03.2022	Zustimmung/Befreiung
24	Prüfung der Datenqualität	Vertriebsbereich	30.03.2022	1	30.03.2022	Zustimmung/Befreiung
25	Prüfung der Datenqualität	Vertriebsbereich	30.03.2022	1	30.03.2022	Zustimmung/Befreiung
26	Prüfung der Datenqualität	Vertriebsbereich	30.03.2022	1	30.03.2022	Zustimmung/Befreiung
27	Prüfung der Datenqualität	Vertriebsbereich	30.03.2022	1	30.03.2022	Zustimmung/Befreiung
28	Prüfung der Datenqualität	Vertriebsbereich	30.03.2022	1	30.03.2022	Zustimmung/Befreiung
29	Prüfung der Datenqualität	Vertriebsbereich	30.03.2022	1	30.03.2022	Zustimmung/Befreiung
30	Prüfung der Datenqualität	Vertriebsbereich	30.03.2022	1	30.03.2022	Zustimmung/Befreiung

Freitag, den 25. März 2022 von 9:00 bis 11:30 Uhr.

In dem Praktiker-Webinar werden die endgültigen Beschlüsse der BNetzA und der Landesregulierungskammern sowie die hieraus abgeleiteten wesentlichen Aufgaben und Schritte für Sie aufbereitet. Das Webinar richtet sich an Fach- und Führungskräfte von Stromnetzbetreibern. Nach der Teilnahme werden sowohl Neueinsteiger als auch Erfahrene für die Kostenprüfung, egal ob in BNetzA- oder Landeszuständigkeit, gut gerüstet sein. Für Kunden, die uns mit der Begleitung bei der Kostenprüfung beauftragen, ist die Teilnahme **kostenlos**, andere Teilnehmer können kostenpflichtig teilnehmen. Nähere Informationen finden Sie auf dem beigefügten Flyer.

Auch die Strukturdatenerhebung Strom ist gestartet worden / Effizienzvergleich im vereinfachten Verfahren in Höhe von 97,01 % veröffentlicht worden



Quelle: BNetzA BK8-21/009-A zum 17. Dezember 2021 entgegengenommen.

Die BNetzA führt auf Basis der Ergebnisse aus den Kostenprüfungen für alle „großen“ Netzbetreiber (d.h. Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber, die nicht am sogenannten vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV teilnehmen können/wollen) einen bundesweiten Effizienzvergleich anhand von Netzlast-, Netzstruktur- und Netzabsatzdaten durch (Kosten- und Strukturdaten-Benchmarking). Nach dem Beschlussentwurf (**BK8-21/009-A**) sind Stromverteilnetzbetreiber, die bis zum 31. März 2022 keinen Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV gestellt haben (bzw. diesen nicht stellen können) verpflichtet, die von der BNetzA geforderten **Strukturdaten** in den hierfür bereitgestellten Excel-Erhebungsbögen **bis zum 30. April 2022 elektronisch an die BNetzA zu übermitteln**. Die endgültigen BNetzA-Beschlüsse sollen voraussichtlich im Januar 2022 rechtskräftig gefasst werden, Stellungnahmen bis zum 17. Dezember 2021 entgegengenommen.

Am heutigen 20. Dezember 2021 hat die BNetzA den **gemittelten Effizienzwert** für Teilnehmer am vereinfachten Verfahren für die vierte Regulierungsperiode **hier veröffentlicht**. Er beträgt **97,01 %**, womit wahrscheinlich ein Großteil der Berechtigten das vereinfachte Verfahren auch in Anspruch nehmen wird.

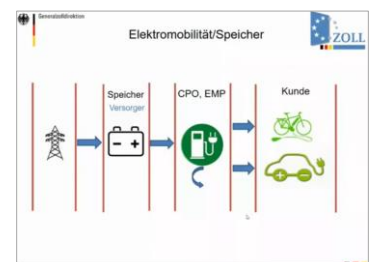
Photovoltaik- und/oder Windkraft-Anlagenbetreiber: Zollverwaltung kritisiert teilweise fehlende Meldung bei den Hauptzollämtern

Die für die Verwaltung der Strom- und Energiesteuern zuständige Zollverwaltung führt derzeit einen Abgleich von registrierten Stromerzeugungsanlagen im Vergleich zu den im Marktstammdatenregister angemeldeten Anlagen durch. Die Zollverwaltung kritisiert, dass scheinbar viele Anlagenbetreiber stromsteuerlich „nicht in Erscheinung getreten sind“. Die Zollverwaltung schreibt hierzu derzeit Anlagenbetreiber an.

Quelle: 12. Deutscher Energiesteuertag vom 19.11.21, siehe <http://www.deutscherenergiesteuertag.de/>

Unternehmen, die Ladesäulen betreiben (lassen) und/oder hierüber Kunden versorgen wollen/E-mobility-Anbieter: Aufgrund der komplizierten Rechtslage sind die stromsteuerlichen Pflichten zuvor genau zu analysieren, um nicht versehentlich zum Stromversorger zu werden

Ladestrom ist derzeit nur in wenigen Fällen von der Stromsteuer befreit oder stromsteuerlich begünstigt. In der Praxis gibt es hier derzeit viele Fallstricke und Stolperfallen bei u.a. der Steuerpflicht oder dem Steuerschuldner, die zu Doppelbesteuerungen führen können. Je nach Vertragsbeziehungen können daneben Ladesäulenbetreiber, -eigentümer oder Roaming-Anbieter stromsteuerlich zum Versorger oder eingeschränktem Versorger werden, was i.d.R. umfangreiche steuerliche Erklärungs- und Anzeigepflichten nach sich zieht.



Beim [Deutschen Energiesteuertag vom 19.11.2021](#) hat die für die Erhebung der Stromsteuer zuständige Zollverwaltung Ihre Auffassung anhand von Anwendungsfällen und Beispielen dargestellt. Die für E-mobility-Anbieter interessante Aufzeichnung können Sie sich [hier](#) anschauen (ab Minute 6:13:30). Vor dem Hintergrund des Ziels aus dem Koalitionsvertrag, den Ausbau der erneuerbaren Energien zu entbürokratisieren, wären hier Vereinfachungen und Verschonungen mehr als wünschenswert.

Photovoltaik-Anlagenbetreiber bis 10 kW installierter Leistung sowie BHKW-Anlagen bis 2,5 kW installierter Leistung: BMF aktualisiert/ersetzt das ursprüngliche Schreiben vom 2. Juni 2021 über die Befreiung von ertragsteuerlichen Pflichten durch neues Schreiben vom 29. Oktober 2021

In unserem letzten Newsletter und auf unserem [YouTube-Kanal](#) haben wir Sie über die Neuerungen bei der ertragsteuerlichen Behandlung von Photovoltaik- und KWK-Anlagen aus dem BMF-Schreiben vom 2. Juni 2021 informiert („Liebhaberei-Wahlrecht“). Überraschend hat das BMF am 29. Oktober 2021 ([hier](#)) ein neues Schreiben veröffentlicht. Dafür, dass das Schreiben eigentlich Vereinfachungen bringen sollte, hat sich das BMF leider erstaunlich viel Komplexität einfallen lassen; auch der Prüfungsaufwand für die Finanzämter steigt durch das Schreiben merklich an. Bleibt nur zu hoffen, dass die Bundesregierung, wie mit dem [Koalitionsvertrag](#) angekündigt, im ersten Halbjahr 2022 Vereinfachungen bei u.a. der Besteuerung von privaten Kleinanlagen und Mieterstrom auf den Weg bringen wird. Auf den Seiten 56-60 des Koalitionsvertrags lassen sich dazu folgende Aussagen entnehmen:



„Alle geeigneten Dachflächen sollen künftig für die Solarenergie genutzt werden. Bei gewerblichen Neubauten soll dies verpflichtend, bei privaten Neubauten soll es die Regel werden. Bürokratische Hürden werden wir abbauen und Wege eröffnen, um private Bauherren finanziell und administrativ nicht zu überfordern. [...]

Dazu beseitigen wir alle Hemmnisse, u. a. werden wir Netzanschlüsse und die Zertifizierung beschleunigen, Vergütungssätze anpassen, die Ausschreibungspflicht für große Dachanlagen und die Deckel prüfen. [...]

Wir werden noch im ersten Halbjahr 2022 gemeinsam mit Bund, Ländern und Kommunen alle notwendigen Maßnahmen anstoßen, um das gemeinsame Ziel eines beschleunigten Erneuerbaren-Ausbaus [...] zu organisieren. [...]

Wir werden im Rahmen der Novellierung des Steuer-, Abgaben- und Umlagensystems die Förderung von Mieterstrom- und Quartierskonzepten vereinfachen und stärken.“

Kurzmeldungen:

- **Gasnetzbetreiber:** Die Regulierungsbehörden haben begonnen, die Kostendaten der Gasnetzbetreiber für die Ermittlung der Erlösobergrenzen der vierten Regulierungsperiode zu prüfen und melden sich derzeit mit Rückfragen. Überraschungen gibt es bisher keine: Bei den Betriebskosten wird der Mittelwertabgleich mit den Vorjahren gemacht, beim Umlaufvermögen wird die Betriebsnotwendigkeit in Frage gestellt. Daneben werden die Personalzusatzkosten genauer geprüft.
- **Strom-/Gasversorger, energieintensive Betriebe:** Die Europäische Kommission hat am 14. Juli 2021 im Rahmen des Maßnahmenpakets „Fit-for-55“ auch einen Entwurf einer neuen Energiesteuer-richtlinie veröffentlicht. Es ist wahrscheinlich, dass die Energiesteuer-richtlinie zu deutlichen finanziellen Mehrbelastungen für unterschiedliche Akteure führen wird. Insbesondere sollen Steuerbegünstigungen für Luft- und Seefahrt sowie das produzierende Gewerbe eingeschränkt und die Mindeststeuersätze angehoben werden. Nach den Plänen der EU-Kommission sollen die Neuregelungen zum 1. Januar 2023 in Kraft treten, erfordern jedoch die Zustimmung der Mitgliedstaaten. Über die genauen Änderungen informieren wir Sie im Newsletter, wenn diese verabschiedet werden. Auch unabhängig von den Plänen der EU-Kommission sollen nach dem Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung alle Begünstigungen und die Kompensationsregelungen bei der Energiesteuer überprüft werden; zeitnahe Änderungen halten wir hier für wahrscheinlich.
- **Alle Strommarkt-Akteure:** Die Europäische Kommission hat am 9. Dezember 2021 die wesentlichen Inhalte der Frühjahrs-Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 (EEG 2021) beihilferechtlich genehmigt. Dazu zählen insbesondere die Anhebung der Ausschreibungsmengen für Wind an Land und Solaranlagen für das Jahr 2022 sowie die Möglichkeit der finanziellen Beteiligung von Kommunen bei Freiflächenanlagen. Weiterhin gab die EU-Kommission bekannt, dass einzelne Regelungen des EEG 2021 nicht mit europäischem Beihilferecht vereinbar seien und daher auch zukünftig keine Anwendung finden. Davon betroffen sind die Anschlussförderungen für die Verstromung von Altholz und Grubengas (§§ 101 und 102 EEG 2021) sowie die vorgesehene Erhöhung der Förderung für bestehende kleine Wasserkraftanlagen um 3 ct/kWh (§ 100 Abs. 7 EEG 2021).

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start in ein gesundes, glückliches und erfolgreiches neues Jahr.

Unsere diesjährige Weihnachtsspende von 750 € geht an „Schwitzen für den guten Zweck e. V.“ In diesem Jahr freuen sich zwei junge Frauen über eine Spendensumme von insgesamt **5.200 €**, die am 18. und 19. Dezember 2021 übergeben wurden. Daneben wurde das Familienhaus am Uniklinikum Münster e. V. mit einer Spende von 300 € bedacht. Im Familienhaus finden Familienangehörige, deren Kinder am benachbarten Uniklinikum behandelt werden, eine Unterkunft. Mehr Infos und Fotos: <http://www.schwitzen-hilft.de>.



Auch die Handballprofis vom TV Emsdetten konnten wir gewinnen: Zusammen mit der Krombacher Brauerei wurden Weihnachtsmützen an die Handballfans verkauft; die Krombacher Brauerei und Getränke Korte haben die Spende großzügig auf insgesamt 1.000 € erhöht. Vielen Dank an den TVE, die Fans und die Sponsoren!



(Das Foto wurde vor der Wiedereinführung der Kontaktbeschränkungen und Maskenpflicht gemacht)



Bei Fragen und Anmerkungen treten Sie gern mit uns in Kontakt:



Unternehmens- und Steuerberatung Kortmüller
Emsstraße 5
48282 Emsdetten
Tel. 02572 800 40 55
mail@kortmoeller.de



Hinweise:

Mit dem kostenlosen Newsletter "Energiewirtschaft und Regulierung" informiert die Unternehmens- und Steuerberatung Kortmüller kompakt über wesentliche Entwicklungen auf den Energiemärkten und weist auf gesetzliche Neuerungen und anstehende Abgabefristen hin. Ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht. Fehler und Irrtümer vorbehalten.

Der Newsletter richtet sich an Vertreter von Energieversorgungsunternehmen, energieintensiven Unternehmen sowie EE- oder KWK-Anlagenbetreiber und erscheint drei- bis fünfmal jährlich.

Die Beiträge dieser Publikation sind lediglich für Informationszwecke unserer Mandanten bestimmt und stellen keine Handlungsempfehlungen für den Einzelfall dar. Sie ersetzen insbesondere keine inhaltliche Auseinandersetzung mit möglicherweise vorliegenden eigenen Gegebenheiten. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der Autoren wieder.

Fotos: pixabay (<https://pixabay.com/de/illustrations/baum-weihnachtsbaum-weihnachten-4633768/>) und Schwitzen für den guten Zweck e.V. Es gelten die Datenschutzhinweise der Unternehmens- und Steuerberatung Kortmüller. Wenn Sie den Newsletter nicht weiter beziehen möchten, klicken Sie auf den folgenden Link oder kopieren Sie den nachfolgenden Text in Ihren Browser: <https://www.kortmoeller.de/newsletter/abmeldehinweis/>.

© 2021 Unternehmens- und Steuerberatung Kortmüller